

Tragende Gründe
des Gemeinsamen Bundesausschusses zum Beschluss über die Entwicklung ei-
nes neuen Leistungsbereiches:
Implantierbare Defibrillatoren

vom 10. Mai 2007

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|-----------------------------------|----------|
| 1. | Rechtsgrundlagen | 2 |
| 2. | Eckpunkte der Entscheidung | 2 |
| 3. | Verfahrensablauf | 3 |
| 4. | Fazit | 3 |

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 137 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 135a Abs. 2 SGB V beschließt der Gemeinsame Bundesausschuss unter Beteiligung des Verbandes der privaten Krankenversicherung, der Bundesärztekammer sowie der Berufsorganisationen der Krankenpflegeberufe Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 zugelassene Krankenhäuser einheitlich für alle Patienten. Dabei sind die Erfordernisse einer sektor- und berufsgruppenübergreifenden Versorgung angemessen zu berücksichtigen.

Die Beschlüsse nach § 137 Abs. 1 SGB V sind für zugelassene Krankenhäuser unmittelbar verbindlich. Sie haben Vorrang vor Verträgen nach § 112 Abs. 1 soweit diese keine ergänzenden Regelungen zur Qualitätssicherung enthalten. Verträge zur Qualitätssicherung nach § 112 Abs. 1 gelten bis zum Abschluss von Vereinbarungen nach Absatz 1 fort.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Ziele der Qualitätssicherung gemäß der Vereinbarung zur Qualitätssicherung (Vereinbarung des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 137 Abs. 1 SGB V i. V. m. § 135a SGB V über Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser) sind u. a. durch Erkenntnisse über Qualitätsdefizite Leistungsbereiche systematisch zu identifizieren, für die Qualitätsverbesserungen erforderlich sind.

Die Analyse des Handlungsbedarfs hinsichtlich der Qualität der medizinischen und pflegerischen Versorgung gemäß den Zielen der Vereinbarung zur Qualitätssicherung vorzunehmen und Vorschläge zur Weiterentwicklung zu machen, ist eine der Aufgaben der von der beauftragten Stelle auf Bundesebene eingesetzten Fachgruppen (BQS-Fachgruppen). Daraus ergeben sich auch Vorschläge zur Aufnahme von weiteren Leistungsbereichen.

Ergebnis dieser Analyse ist, dass u. a. Bedarf für ein Qualitätsmessverfahren im Bereich implantierbare Defibrillatoren gesehen wird. Bei den implantierbaren Defibrillatoren handelt es sich um eine sehr kostspielige Therapie mit zunehmender Fallzahl in Deutschland. Aufgrund der zu erwartenden Variabilität in der Versorgungsqualität besteht hier dringender Handlungsbedarf für ein Qualitätssicherungsverfahren.

Der Unterausschuss Externe stationäre Qualitätssicherung folgt der Empfehlung der BQS-Fachgruppe Herzschrittmacher, den Leistungsbereich "Implantierbare Defibrillatoren" als Maßnahme der Qualitätssicherung für zugelassene Krankenhäuser einzuführen bzw. zu entwickeln.

3. Verfahrensablauf

Die BQS-Fachgruppen haben dem Unterausschuss Externe stationäre Qualitätssicherung im August 2006 Vorschläge für die Weiterentwicklung der Leistungsbereiche der externen stationären Qualitätssicherung unterbreitet. Die Vorschläge wurden unterteilt in die Leistungsbereiche, deren Erfassung nur im Rahmen einer sektorübergreifenden oder Longitudinalbeobachtung erfolgen sollte und diejenigen, die ausschließlich für die stationäre Erfassung empfohlen wurden.

Die Beratung der sektorübergreifenden Vorschläge wurde aufgrund fehlender gesetzlicher Möglichkeiten zurückgestellt bzw. inzwischen nach Inkrafttreten des GKV-WSG an den für die sektorübergreifende Qualitätssicherung zuständigen Unterausschuss weitergeleitet.

Nachdem die jeweiligen BQS-Fachgruppen anhand eines Kriterienkatalogs eine Konkretisierung ihrer Empfehlung und Einschätzung bezüglich des Bedarfs und Durchführbarkeit für die ausschließlich stationäre Erfassung vorgenommen haben, fand im April 2007 erneut eine Beratung im Unterausschuss statt.

Ergebnis der Beratung im Unterausschuss ist die Empfehlung, zunächst den Bereich "Implantierbare Defibrillatoren" als neuen Leistungsbereich einzuführen bzw. zu entwickeln.

4. Fazit

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Verfahrens der externen Qualitätssicherung werden Qualitätsdefizite im Leistungsbereich „Implantierbare Defibrillatoren“ vermutet. Zur Einleitung von Verbesserungen ist eine systematische Erfassung erforderlich, die durch die Entwicklung und Einführung des Leistungsbereiches „Implantierbare Defibrillatoren“ als bundeseinheitliches Qualitätssicherungsverfahren ermöglicht wird.